

§ 13 Bgld. GBG Bezug der übrigen Mitglieder des Stadtsenates

Bgld. GBG - Burgenländisches Gemeindebezügegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.03.2023

Den übrigen Mitgliedern des Stadtsenates gebührt ein Bezug in der Höhe von 20% des Bezuges des Bürgermeisters.

In Kraft seit 01.07.1998 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at